



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Bioenergie Pollhöfen KuFa GbR, Pollhöfen Nr. 33, 29369 Ummern, Errichtung und Betrieb  
eines Gärproduktlagers II sowie eines BHKW II, eines zusätzlichen Abtankplatzes und ei-  
nes Wiegecontainers, Umrüstung einer stationären Notgasfackel auf automatischen Be-  
trieb**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG<sup>1</sup>**

**Formale Voraussetzungen**

Die Bioenergie Pollhöfen KuFa GbR betreibt bei der Gemeinde Pollhöfen eine Biogasanlage, die am 28.04.2011 vom Landkreis Gifhorn baurechtlich genehmigt worden ist. Die bestehende Anlage soll nunmehr erweitert werden. Dafür ist eine Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG erforderlich, weil

- die Feuerungswärmeleistung der BHKW künftig mit 1.537 MW > 1 MW ist (bisher 0,659 MW – daher jetzt Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV)
- die Gaslagermenge der Gasspeicher künftig mit 4,57 t > 3 t ist (bisher 1,8 t – daher jetzt Anlage nach Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV)
- das Volumen der Gärrestspeicher künftig mit 6.808 m<sup>3</sup> > 6.500 m<sup>3</sup> ist (bisher 2.920 m<sup>3</sup> – daher jetzt Anlage nach Nr. 9.36 der 4. BImSchV).

Die in dem beantragten Vorhaben erstmals immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen fallen gemäß Nrn. 8.4.2.2 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

**Vorprüfung des Einzelfalls**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.  
Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Besondere örtliche Gegebenheiten sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Damit entfällt die Stufe 2 der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles).

### **Fazit**

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.